



Konsultation BaFin Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Konsultationsbeitrag WWF Deutschland, 3.11.2019

Generelle Bemerkungen:

- Der WWF Deutschland begrüßt das Merkblatt der BaFin zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken als wichtigen Schritt zur Erhöhung der Stabilität des deutschen Finanzsystems und zur Sicherung verbesserter institutsindividueller Stabilität. Die Identifikation, Erfassung, Quantifizierung und das Management von nachhaltigkeitsbezogenen Risikoaspekten sind aus unserer Sicht im deutschen Finanzsystem in der Breite nicht ausgeprägt und keine eingeführte oder gar geübte Praxis.
- Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll und positiv mit einer derartigen „Best-Practice“ Sammlung den Befassungsprozess im deutschen Finanzsystem Akteurs übergreifend anzustoßen und grundlegende Prinzipien zu platzieren. Der aktuelle Grad an geübter Praxis des Risikomanagements derartiger Risikoaspekte im deutschen Finanzsystem scheint dies ebenfalls erforderlich zu machen, um eine grundsätzliche Anerkennung der Notwendigkeit zu etablieren. Dabei möchten wir insbesondere darauf hinweisen, dass aus unserer Wahrnehmung die Streuung der Qualität der Herangehensweise enorm hoch ist und wir mit dieser Bemerkung auf die Verbesserung in der Gesamtheit abzielen.
- Wir stützen die Einschätzung, dass Nachhaltigkeitsrisiken keine eigenständige(n) Risikoklasse(n) sind, sondern sich in den eingeführten und geübten Risikoklassen über Übertragungswege auswirken werden. Das Merkblatt könnte deutlicher i.S. von konkretisierender Einstufung und Guidance darauf hinweisen, dass nachhaltigkeitsbezogene Risiken insbesondere in ihrer zeitlichen Ausprägung und dem Grad an „Endgültigkeit“ oder Materialität einen besonderen Charakter haben (treten sie ein werden sie mindestens teilweise endgültige systemische Veränderungen bewirken, da die Zeiträume einer Normalisierung z.B. im Bereich des Klimawandels mit mehreren hundert Jahren faktisch endgültig auf Unternehmen wirkt). Entsprechend sind heutige Entscheidungen auf Auswirkungen im zeitlich längerfristigen Kontext zu betrachten, durchaus auch in dem hier deutlich angelegten Betrachtungskontext auf das Einzelinstitut – so haben z.B. heutige Kapitalallokationsentscheidungen ggf. kaum Auswirkungen auf direkte Ausfallwahrscheinlichkeiten oder Ausfallhöhen, wohl jedoch auf anschließende Risikobetrachtungen von Refinanzierungen oder Versicherbarkeit zugrundeliegender Sektoren oder Unternehmen. Diese Betrachtungen systematisch zu berücksichtigen ist sicherlich noch zu entwickeln.



- Wir begrüßen, dass sich aus dem Merkblatt die klare Einschätzung zeigt, dass nachhaltigkeitsbezogene Risiken und deren Aspekte über die gesamten Unternehmensfunktionen zu betrachten sind und entsprechend eine systematische und systemische Berücksichtigung gefordert ist. Dem Ansatz eines Risikomerkblatts folgend ist dies hier zwingend der Fokus – wir möchten nur erwähnend darauf hinweisen, dass sich insbesondere aus einem grundlegenden Verständnis der nachhaltigkeitsbedingten Transformationsentwicklungen gerade für Finanzmarktakteure signifikante Chancen ergeben werden.
- Wir stützen ausdrücklich den Kommentar, dass die Schaffung eines ausdrücklichen Nachhaltigkeitsverantwortlichen keine hinreichende Maßnahme ist (Abs. 6.1.1), und dass die Verankerung quer durch die vorhandenen Funktionen anzustreben ist.
- Die Einschätzung und der konkrete Hinweis auf das aktuelle Dilemma der Datenqualität und der Nutzungspraxis von Daten (historische Daten zur Nutzung der Abschätzung zukünftiger Entwicklungen, für die wenig bis keine Einschätzung marktweit verfügbar oder gefordert ist) entspricht sicherlich der aktuellen Situation. Ebenso stützen wir die implizite Aufforderung an alle Institute diese Situation zu verbessern – möchten jedoch darauf hinweisen, dass ein „learning-by-doing“ vermutlich weder der effizienteste noch der effektivste Prozess sein dürfte.
- Ergänzend sind aus unserer Sicht folgende Aspekte anzumerken:

Ergänzende Bemerkungen:

1. **Methoden – Ausschlusskriterien, ESG Kriterien:** Die Nutzung von Ausschlusskriterien (6.2.1.) kann ein Element des Risikomanagements sein. Aus unserer Sicht sind diese jedoch weder hinreichend, noch zielgenau vor dem Hintergrund der Ziele dieses Merkblatts. Dies zumindest solange, wie ihr Erfassungsgegenstand z.B. CO₂-Emissionen oder eine Emissionsintensität ist, ohne diese gegen Szenarien und zukünftige Anforderungen einzuwerten. Entsprechend möchten wir hier mindestens eine qualitative Einordnung anregen. Ebenfalls ist die Nutzung von „Best-in-Class“ Ansätzen oder die Berücksichtigung von ESG-Kriterien aus unserer Sicht nicht zielsicher geeignet die Anstrengungen zu einem vorausschauenden Risikomanagement zu erreichen. Die aufgeführten Ansätze stellen, wie benannt, eine Übersicht über die derzeit üblicherweise genutzten Herangehensweisen bezogen auf nachhaltiges Investment dar. Aus unserer Sicht sind diese nicht für die angesprochenen, mindestens Transformationsrisiken, geeignet. Die sich aus der Transformation tatsächlich ergebenden Risiken resultieren aus ungeeigneten Transformationsstrategien der Kreditnehmer, Portfoliounternehmen oder Anleiheemittenten. Reines Exposure gegenüber z.B. Emissionen läßt keine belastbare Risikoeinschätzung zu, ohne die tatsächliche Risikomanagementstrategie einzuschätzen. Bestehen zum Beispiel Kostendurchreichpotentiale an Kunden, wie im Fall niedriger



Preiselastizität, sind derartige Kriterien keine robusten Risikoerfassungsgrundlagen. Wie die Bafin selbst feststellt ist die Eignung dieser Kriterien nur äußerst begrenzt, wir würden entsprechend deutlich differenzierte Beschreibungen der Herangehensweise per Institutsgruppe anregen.

Die Risikosituation bezogen auf das Finanzinstitut wird ergänzend neben dem Exposure gegenüber dem Nachhaltigkeitsrisiko auch durch das jeweilige „Finanzierungsverhältnis“ charakterisiert und muss entsprechend auch hier ergänzend betrachtet werden.

2. **Konkrete Anwendungsvorgaben.** Auch nach Gesprächen mit Verantwortlichen aus beaufsichtigten Unternehmen sehen wir die Gefahr, dass die dargestellten Empfehlungen für eine schnelle wirksame Umsetzung weder akteursspezifisch genug und generell noch zu vage formuliert sind. Dies ist eine logische Folge des Anspruchs eines generell ansetzenden Merkblatts. Deshalb muss das Merkblatt mit konkreten sektorspezifischen Anwendungsvorgaben nachgeschärft werden, ggf. dann auch in separaten Varianten. Wir empfehlen hierzu einen eindeutigen, die beaufsichtigten Institute und die internationalen Entwicklungen einzubeziehenden Prozess zu etablieren. Erkenntnisse, die aus ersten Umsetzungserfahrungen gewonnen wurden, sind sicherlich sehr wertvoll einzubeziehen. Vermutlich sollte sich hier allerdings nicht zu lange Zeit genommen werden. Zu diesem konkretisierenden Vorgehen sollten konkrete Definitionen der Erwartung der Bafin gehören, wie z.B. Materialität bezogen auf Zeiträume, Sektoren, Anlageklassen, Verbindung mit Liquiditätsanforderungen, Erst-/Zweit-/Drittrundeneffekte zu erfassen sind, welche Datengrundlagen als belastbar eingeschätzt werden, u.a.m.. Für viele Institute dürfte das Merkblatt nach unserer Einschätzung zunächst eine hilfreiche Unterstützung zur Orientierung sind, dass Nachhaltigkeitsrisiken viel stärker zu erfassen sind. Neben dieser generellen Steuerung der Erwartungshaltungen enthält das Merkblatt jedoch wenig deutliche Vorgaben oder klare Setzung von Erwartungen der Aufsicht an die beaufsichtigten Institute, die diese eindeutig und zügig umsetzen können. Insofern steht aus unserer Sicht auch hier eine detaillierteres und differenziertere aufsichtliche Vorgabe an. Uns ist dabei die aktuelle Problemlage bezogen auf etabliertes Vorgehen bewusst.
3. **Regulierungsanalyse.** Nachhaltigkeitsbezogene transformatorische Risiken werden sich zwangsläufig, mindestens in der vorhersehbaren Zukunft, weitestgehend durch regulierende Eingriffe materialisieren (Internalisierung externe Effekte – Beispiele im Umfeld des Klimaschutzes). Entsprechend ist für ein robustes Risikomanagement eine entsprechende strukturierte und systematische Regulierungsanalyse erforderlich. Auf diese Aspekte, die Durchführung und eine eindeutige Dokumentation des Vorgehens sollte deutlicher hingewiesen werden. Eine derartige Analyse erfordert dabei Inhalte, die



sinnvollerweise breit und institutsübergreifend zur Verfügung gestellt werden sollte. Zentrale Elemente sind dabei jene, die von jedem Institut zu berücksichtigen sind, aber nicht von jedem Institut eigenständig in allen Aspekten selbst zu entwickeln sein sollten. Derartige Überlegungen sollten im Weiteren auch institutionell durch die Bafin begleitet oder vorgedacht werden.

4. **Rückstellungsbildung.** Unabhängig vom Verweis auf die geltenden gesetzlichen und aufsichtlichen Vorgaben und speziellen Hinweisen für Versicherungsunternehmen sollte das Erfordernis der Rückstellungsbildung für identifizierte materielle Nachhaltigkeitsrisiken für alle beaufsichtigten Unternehmen hervorgehoben werden, um sicherzustellen, dass die Risiken in genügender Höhe abgebildet werden. Gegebenenfalls ist dieser Sachverhalt bezogen auf die Kapitalnehmerseite anzumerken und dort sinnvollerweise ebenfalls zu verankern.
5. **Auditierte Szenarioanalysen (Institutionalisierung).** Aufgrund ihrer Komplexität und Relevanz sollten aus unserer heutigen Sicht klimabezogene Szenarioanalysen, mindestens jedoch zentrale Parameter und Vorgehenselemente in standardisierter Form vorgegeben werden. Hierzu gehören zum einen die mechanistischen Elemente des Vorgehens, z.B. eine Vorgabe zur sektoralen, regionalen, zeitlich belastbar aufgelösten Analyse. Ebenfalls sollten einzelne Parameter definiert werden, wie diese in der Anwendung berücksichtigt werden sollten, bzw. in welchen Varianten (z.B. im Bereich Klimaschutz zwingend eine Analyse bezogen auf ein 80% und 100% Klimaneutralitätsniveau, ggf. für einzelne Sektoren von volkswirtschaftlicher Bedeutung zentrale Technologieeinschätzungen, u.a.m.). Die Vorgaben sollten berücksichtigen, dass die Risikoableitungen in gleicher Weise wie übrige Risiken auditiert werden. Selbstredend kommt dem Prinzip der Proportionalität hier eine wichtige Bedeutung zu, welches zunächst im Widerspruch zum Anspruch Materialitätssicherung steht. Hierzu wird sicherlich eine Diskussion anzustoßen sein, wie institutionalisierte Informationsbereitstellung bis zu einem bestimmten Ausmaß erfolgen kann, was über den Rahmen dieses Merkblatts sicherlich hinausgeht, jedoch grundsätzlich angestoßen werden könnte.
6. **Abschließende Kommentare.** Engagementstrategien sind aus unserer Sicht auch bezogen auf das Risikomanagement sehr relevant. Aus unserer Sicht sind in diesem Fall, wie auch für den Fall der Ausübung des Stimmrechts, strukturierte Diskussionen mit dem Kunden/Investitionsobjekt zu führen. Entsprechend sollte die Struktur eines solchen Engagement-Protokolls entwickelt und transparent gemacht werden. Eine gewisse Standardisierung bezogen auf das jeweilige Nachhaltigkeitsrisiko sollte hier helfen Informationsaustausche effektiv und effizient zu führen. Entsprechend



sollten alle Aspekte unter 6.3.4. ff ausführlicher und detaillierter ausgeführt werden. Abs. 6.6. ff stellt auf die materiellen Risiken ab – aus unserer Sicht wird hiermit erneut deutlich, dass die Interpretationsspielräume zur Einordnung materieller Risiken insbesondere mit Blick auf zukünftig eintretende Effekte zu groß sind. Diese Problemlage wird sich unserer Einschätzung nach jedoch nicht durch empirisch beobachtbare Historien aufbauen können, sondern erfordert eine konkretere Vorgabe durch die Bafin.

